



Rundschreiben 03/2024

Magdeburg, 6. Februar 2024

Aktuelle Informationen zur Anwendung von Glyphosat

In den letzten Tagen haben sich Rückfragen zum aktuellen Stand bei den Zulassungen von Mitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat gehäuft. Daher hat der Deutsche Bauernverband nachfolgend einen Überblick über den aktuellen Sachstand erarbeitet.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat die Zulassung für eine Reihe von glyphosathaltigen Produkten, deren Zulassung am 15.12.2023 endete (u. a. Durano TF, Alekto TF und viele andere) vorerst um ein weiteres Jahr bis zum 15.12.2024 verlängert. Nicht ganz unerwartet wurden dabei vom BVL die neuen Auflagen NT307-90 und NT308 erteilt.

Nun stellt sich die Frage, wie mit diesen Auflagen umzugehen ist, da vorherige Anfragen der Pflanzenschutzdienste vom BVL dahingehend informiert wurden, dass diese Auflagen frühestens zum 01.12.2024 erteilt werden. Eine erneute Anfrage wurde nun sinngemäß wie folgt beantwortet:

- a) Die **NT308** gilt durch den Verweis auf die NT 306 erst ab dem **1. Dezember 2024**. Die NT308 regelt das Verbot der Anwendung von Mitteln, für die eine Anwendungsbestimmung erteilt worden ist, deren Code mit der Nummer NT306 beginnt („Das Mittel darf daher nicht auf unbehandelten Teilflächen angewendet werden, die der Erfüllung von Anwendungsbestimmungen dienen, deren Code mit der Nummer NT306 beginnt“). Die NT308 wird angesichts der Verknüpfung mit der aufschiebend bedingt gültigen NT306 erst ab dem 1. Dezember 2024 angewandt.
- b) Bei Anwendungsbestimmungen, deren Code mit der Nummer **NT307 (NT 307-90)** beginnt, gibt es diese Einschränkung nicht, **sie gelten ab sofort**. Die NT 307-90 soll dem Schutz der nicht zu bekämpfenden Arten der Ackerbegleitflora als Lebensgrundlage für Arthropoden und Wirbeltiere dienen. Sie beinhaltet folgende Punkte:
 - Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln nur auf 90 % (9/10) der zu behandelnden Anbaufläche, die restlichen 10 % dienen als Überlebensraum (hier kein Einsatz aller PSM mit NT307-...).
 - Neben der unbehandelten Teilfläche (10 %-Fläche) darf auf 20 m Breite der Einsatz nur mit verlustminderndem Gerät erfolgen mit Abdriftminderungsklasse 90 %.
→ Die Auflage gilt jeweils für eine zu behandelnde Fläche, nicht für den Betrieb.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

Die Produkte, deren Zulassung noch nicht verlängert wurde, da sie noch länger zugelassen sind, bekamen diese Auflagen bisher nicht. Dies wird jedoch in absehbarer Zeit erfolgen.

Die EU-Kommission hatte mit der **Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660** vom 28.11.2023 den Wirkstoff Glyphosat für weitere 10 Jahre genehmigt. In dieser Verordnung, die ab dem 16.12.2023 gilt, ist eine Reihe von weiteren Beschränkungen der Anwendung aufgeführt, wie beispielsweise

- eine Begrenzung der Aufwandmenge auf max. 1.440 g Wirkstoff je ha und Jahr (4 L 360er-Ware) bei Verwendung auf landwirtschaftlichen Flächen,
- eine Abstandsregelung mit einem mind. 5 (bis 10) m breiten Pufferstreifen zum Feldrand samt 75 % abdriftreduzierenden Düsen, sowie
- einer Biodiversitätsregelung, die auf Länderebene abzustimmen ist.

Dazu schrieb das BVL:

Für die Umsetzung von Änderungen auf Mittelebene, die sich nach einer Wirkstoff-Wiedergenehmigung ergeben, ist in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 das Verfahren zur Überprüfung (Artikel 43) bzw. zur Änderung bestehender Zulassungen (Artikel 44) vorgesehen. Auch im Fall von Pflanzenschutzmitteln, die Glyphosat enthalten, erfolgt die Anpassung der Zulassungen im Rahmen dieser Verfahren.

→ **Im Klartext:** mit der Überprüfung oder Änderung einer bestehenden Zulassung werden die o. g. Anforderungen der Verordnung umgesetzt. Das wird also in absehbarer Zeit erfolgen.

Wie bereits berichtet, hat die Bundesregierung per Eilverordnung das „vollständige Anwendungsverbot“ für glyphosathaltige Produkte in der bisherigen **Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** bis zum 30.06.2024 aussetzt. Glyphosat kann zunächst bis zum 30.06.2024 eingesetzt werden. Die Auflagen für die Anwendung von Glyphosat bleiben bis dahin unverändert (Einsatz nach „Umständen des Einzelfalls“) und grundsätzlich keine Anwendung zur Sikkation oder in Naturschutz- und Wasserschutzgebieten.

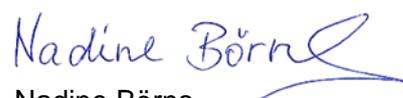
Im BMEL wird derzeit eine Neufassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung erarbeitet.

NT306-0/2	<p>Zum Schutz von nicht zu bekämpfenden Insekten und anderen Gliederfüßern darf die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf maximal 9/10 der zu behandelnden Anbaufläche erfolgen. Die unbehandelte Teilfläche dient diesen Arten als Überlebensraum und ist daher während des Kulturverlaufs auch von der Behandlung mit anderen Mitteln mit den Anwendungsbestimmungen NT306-0, NT306-50, NT306-75 und NT306-90 auszunehmen.</p> <p>Die unbehandelte Teilfläche ist vorzugsweise als Randstreifen mit Mindestbreiten von 5 m und einem reduzierten Düngereinsatz vorzusehen.</p> <p>Die Vorgaben dieser Anwendungsbestimmung sind vom 01.12.2024 an zu erfüllen. Ihre Rechtswirkungen treten erst ab dem genannten Datum ein.</p>
-----------	---

<p>NT307-90</p>	<p>Zum Schutz der nicht zu bekämpfenden Arten der Ackerbegleitflora als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Arthropoden und Wirbeltiere darf die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf höchstens 9/10 des für die Anwendung vorgesehenen Schrages erfolgen.</p> <p>Die unbehandelte Teilfläche dient diesen Arten als Überlebensraum. Sie darf daher keine Bereiche enthalten, in denen während des Kulturverlaufs andere Mittel angewendet werden, die mit Anwendungsbestimmungen zugelassen sind, deren Kode mit der Nummer NT307 beginnt.</p> <p>Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zur angrenzenden unbehandelten Teilfläche mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist.</p> <p>Die unbehandelte Teilfläche ist vorzugsweise als Randstreifen mit Mindestbreiten von 5 m und einem reduzierten Düngereinsatz vorzusehen.</p>
<p>NT308</p>	<p>Das Mittel gefährdet aufgrund seiner pflanzenschädlichen Wirkung die Lebensgrundlage von terrestrischen Nichtziel-Arthropoden. Das Mittel darf daher nicht auf unbehandelten Teilflächen angewendet werden, die der Erfüllung von Anwendungsbestimmungen dienen, deren Kode mit der Nummer NT306 beginnt.</p>

Da uns zum aktuellen Zeitpunkt (06.02.2024) noch keine offizielle Fachmeldung vonseiten des BVL vorliegt, erhebt dieses Rundschreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sobald uns weitere offizielle Informationen bekannt sind, werden wir Sie informiert halten.


 Marcus Rothbart
 Hauptgeschäftsführer


 Nadine Börns
 Referentin für Acker- und Pflanzenbau